

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geyer Umformtechnik GmbH

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der Geyer Umformtechnik GmbH (nachfolgend „Geyer UT“ genannt) mit ihren Lieferanten. Geyer UT behält sich vor, für einzelne Waren sowie für spezifische Dienstleistungen jeweils Besondere Einkaufsbedingungen, die Ergänzungen und Abweichungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten, einzuführen. Es gilt dabei das folgende Rangverhältnis der Vertragsbestandteile: Individualvereinbarungen gehen den Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen (gemeinsam „Einkaufsbedingungen“) vor, Bestimmungen in den jeweiligen Besonderen Einkaufsbedingungen gehen Bestimmungen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor. Sollten in einem Auftrag mehrere Waren und Dienstleistungen bestellt werden, für die Besondere Einkaufsbedingungen eingeführt wurden so gelten die jeweils einschlägigen Besonderen Einkaufsbedingungen für die jeweilige Ware oder Dienstleistung.
- 1.2. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen von Geyer UT. Insbesondere abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit anerkannt, als Geyer UT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Bedingungen durch Geyer UT.
- 1.3. Die Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen von Geyer UT gelten in laufenden Geschäftsbeziehungen auch für künftige Bestellungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichende Regelungen getroffen wurden.
- 1.4. Geschäftsführung und Mitarbeiter der Geyer UT sind nicht berechtigt, von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende mündliche Vereinbarungen zu treffen.

2. Auftrag

- 2.1 Geyer UT beauftragt den Lieferant mit der Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden kurz „Bestellung“) nach Wahl von Geyer UT per Brief, Fax und/oder E-Mail. Die bloße Entgegennahme von unverlangten Angeboten oder Warenproben löst keine Bestellung aus.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach Zugang per Brief, Fax und/oder E-Mail zu bestätigen („Auftragsbestätigung“). Maßgeblich für die rechtzeitige Auftragsbestätigung ist deren Zugang bei Geyer UT. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Geyer UT. Mit der Auftragsbestätigung sind Preis und Lieferzeit anzugeben.
- 2.3 Die Bestellung gilt mit der Auftragsbestätigung als verbindlich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist (im Folgenden „Auftrag“). Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Auftragsbestätigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Inhalt der Bestellung ab und/oder geht sie darüber hinaus, so gilt dies als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Geyer UT.

- 2.5 Besteht zwischen den Vertragsparteien eine ständige Geschäftsverbindung, gilt die Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht.
- 2.6 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- 2.7 Der Lieferant trägt das Preisrisiko. Von der Angebotskalkulation des Lieferanten sind auch diejenigen Lieferungen und Leistungen abgegolten, die in seinem Angebot und in den sonstigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch erforderlich sind, um den vereinbarten Vertragszweck zu verwirklichen.
- 2.8. In allen Schriftstücken sind die Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Positions- und Sachnummer, Bestelldatum und Bestellkennung aus der Bestellung von Geyer UT anzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich grundsätzlich zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer, Zölle, Abgaben und sonstige Steuern sind in den Rechnungen stets gesondert auszuweisen. Wenn der Lieferant in Deutschland ansässig ist, müssen seine Rechnungen die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG in der jeweils gültigen Fassung enthalten.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten frei Lieferort einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.3 Zahlung erfolgt nach Zugang der Rechnung und Wareneingang (ggf. Abnahme) innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 3.4 Für die Rechtzeitigkeit der von Geyer UT geschuldeten Zahlung ist (im Falle einer Banküberweisung) die Wertstellung der Kontogutschrift bei der Bank des Lieferanten maßgeblich.
- 3.5 Für den Eintritt des Verzugs durch Geyer UT gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. So gerät Geyer UT ausschließlich mit Eingang einer schriftlichen Mahnung seitens des Lieferanten in Verzug. Geyer UT schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt, ist allerdings auf eine Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB beschränkt.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Geyer UT in gesetzlichem Umfang zu. Geyer UT ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferant zustehen.
- 3.7 Zahlungen von Geyer UT gelten nicht als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, der Mängelfreiheit der erbrachten Leistung oder einer ordnungsgemäßen Fakturierung.
- 3.8 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen soweit diese nicht aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis des Auftrags stammen.

4. Import- und Exportbestimmungen

- 4.1 Importierte Waren sind durch den Lieferant verzollt zu liefern. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- 4.2 Der Lieferant ist auch verpflichtet, auf seine Kosten für den Import erforderliche Erklärungen und Auskünfte (insbesondere im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001) zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Hierzu gehören u.a. Warenverkehrsbescheinigungen, Freiverkehrsbescheinigung ATR, Ursprungszeugnisse, Ursprungserklärungen, Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente.
- 4.3 Bei Lieferungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist der Lieferant verpflichtet, seine EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die von Geyer UT in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach schriftlichem Einverständnis durch Geyer UT möglich.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Geyer UT unverzüglich unter Angaben von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung per Fax, E-Mail und/oder Brief in Kenntnis zu setzen, wenn er die angegebene Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann. Gleichzeitig sind Geyer UT geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
- 5.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Geyer UT nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach ist Geyer UT insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von Geyer UT gesetzten angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5.4 Haben Geyer UT und der Lieferant individualvertraglich einen festen Liefertermin (Fixgeschäft) vereinbart und erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, kann Geyer UT ohne Nachfristsetzung den Rücktritt erklären und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 5.5 Ist der Lieferant in Verzug, kann Geyer UT – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens i.H.v. 0,3% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Geyer UT bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Geyer UT kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Lieferung, Annahme und Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Geyer UT in Berlin,

Geyer Umformtechnik GmbH
Imhoffweg 3
12307 Berlin

zu erfolgen.

- 6.2 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart ist, erst auf Geyer UT über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde (Bringschuld). Wurde neben der Lieferung zusätzlich eine Werkleistung vereinbart, bedarf diese der Abnahme. In diesem Fall geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf Geyer UT über und auch sonst gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Abnahmetermin ist mit Geyer UT gesondert abzustimmen.
- 6.3 Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Geyer UT im Annahmeverzug befindet. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Betrifft der Vertrag allerdings eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn Geyer UT sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 6.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Geyer UT hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten, insbesondere verlängern sich die in Ziff. 3.3. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 6.5 Getrennt vom Lieferschein ist Geyer UT eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt an die in der Bestellung genannte Emailadresse oder Faxnummer zuzusenden.
- 6.6 Zu liefernde Gegenstände sind vom Lieferant auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und gegen Transportschäden ausreichend zu versichern. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen der Geyer UT auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 6.7 Der Lieferant ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis nicht zu Teillieferungen berechtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Bestellung geht bei vollständiger Bezahlung auf Geyer UT über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

8. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

9. Geheimhaltung, Umgang mit Unterlagen

- 9.1 An dem Lieferant zugänglich gemachten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen von Geyer UT behält sich diese sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Auftrags an Geyer UT zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Eventuell vom Lieferant hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die vorübergehende Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.2 Der Lieferant wird seine Unterauftragnehmer entsprechend Ziff. 9.1. verpflichten.

10. Eigentumsvorbehalt von Geyer UT

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Geyer UT dem Lieferant zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Geyer UT durch den Lieferant gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Geyer UT oder gehen in das Eigentum von Geyer UT über. Sie sind durch den Lieferant als das Eigentum von Geyer UT kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art (auf eigene Kosten) zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten des Lieferanten für die dauerhafte Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände sind mit der Vergütung auf die erstmalige Berechnung der Herstellung/Anschaffung abgegolten. Der Lieferant wird Geyer UT unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen und – außer in Notfällen – vor einer Reparatur oder technischen Änderung hieran das schriftliche Einverständnis von Geyer UT abwarten. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Geyer UT herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Geyer UT geschlossenen Verträge benötigt werden.

11. Konformitäten, Zertifizierungen, Prüfzeugnisse

- 11.1 Alle beauftragten und gelieferten beweglichen Sachen werden nach der aktuellen RoHS- und REACH-Konformität geliefert werden. Auf Verlangen von Geyer UT ist dieses kostenneutral zu bestätigen durch Vorlage von Zertifikate und/ oder Erklärungen.
- 11.2 Die Lieferanten informieren die Geyer UT selbstständig über Veränderungen/ Abweichungen/ Neuerungen im Bereich aller Zertifizierungen. Dazu gehört insbesondere, dass neue Zertifikate unaufgefordert in Kopieform kostenneutral zugesendet werden und eine entsprechende Information gegeben wird, wenn Zertifizierungen wegfallen.
- 11.3 Prüfzeugnisse, insbesondere zu den verwendeten Materialien, müssen nach Aufforderung seitens Geyer UT kostenneutral zugesendet werden.

12. Mängelhaftung und Gewährleistung

- 12.1 Für die Rechte von Geyer UT bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Geyer UT die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Auftrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Auftrag einbezogen wurden. Dabei ist unerheblich, ob die Produktbeschreibung von Geyer UT, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- 12.3 Der Lieferant hat insbesondere sicherzustellen, dass die Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen; er hat die einschlägigen verbindlichen technischen sowie Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften und Normen (z.B. CE, ISO, VDI, VDE und DIN) einzuhalten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind Geyer UT auf Verlangen kostenlos vorzulegen.
- 12.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Geyer UT Mängelansprüche ohne weiteres auch dann zu, wenn Geyer UT der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- 12.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferant aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Geyer UT bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Geyer UT jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 12.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Geyer UT durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Geyer UT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Geyer UT den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen, bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 12.7 Im Übrigen ist Geyer UT bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Geyer UT nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 13.2. Wird Geyer UT von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Geyer UT auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Geyer UT ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 13.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Geyer UT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

14. Produzentenhaftung

- 14.1 Wird durch den Fehler eines Produktes ein Schaden verursacht, hat der Lieferant Geyer UT insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn die Ursache ist nicht in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt.
- 14.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen von Geyer UT gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich von Geyer UT durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Geyer UT den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Produkthaftpflichtdeckung mit weltweiter Geltung für indirekten Export unter Einschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. (Euro zehn Millionen) pro Personen- und Sachschaden und mindestens EUR 1 Mio. (Euro eine Million) für Vermögensschäden pro Versicherungsfall abzuschließen und aufrecht zu erhalten sowie Geyer UT auf deren Verlangen den Versicherungsvertrag und die laufende Prämienzahlung nachzuweisen.
- 14.4. Dem Lieferant leih- und mietweise von Geyer UT überlassene Sachen werden durch den Lieferant versichert.

15. Ersatzteile

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Geyer UT gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 15.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Geyer UT gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies Geyer UT unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich Ziff. 14.1. – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion erfolgen.

16. Kaufmännische Untersuchungspflichten

- 16.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe:
- 16.2 Eine Wareneingangskontrolle findet durch Geyer UT nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Geyer UT oder ein von ihr bestimmter Abnehmer nach ihrer Entdeckung unverzüglich (d.h. innerhalb von 14 Werktagen) rügen.
- 16.3 Geyer UT oder ein von ihr bestimmter Abnehmer behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung vorzunehmen.
- 16.4 Im Weiteren rügt Geyer UT oder ein von ihr bestimmter Abnehmer Mängel, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie nach Entdeckung des Mangels innerhalb von zwei Werktagen beim Lieferant eingeht.

17. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien sind für die Dauer einer durch höhere Gewalt oder durch Arbeitskämpfe hervorgerufenen Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten befreit. Der Lieferant hat Geyer UT über das Vorliegen höherer Gewalt unverzüglich zu informieren. Er ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Leistungserfolg schnellstmöglich nach Ende der höheren Gewalt herbeizuführen. Dauert die Unterbrechung in Folge höherer Gewalt länger als einen Monat, so ist Geyer UT berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

18. Verjährung

- 18.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 18.2 Die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB greifen. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Geyer UT geltend machen kann.
- 18.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Geyer UT wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die

regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

- 18.4 Mit dem Zugang der Mängelanzeige (per Brief, Fax und/oder E-Mail) beim Lieferant ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Geyer UT musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder zur gütlichen Beilegung vornahm.

19. Stammdatenpflege

Die Vertragsparteien werden den jeweils anderen über ihre neue Adresse informieren. Sollten die Vertragsparteien einander jeweils feste Ansprechpartner in ihren Unternehmen benannt haben, werden sie den jeweils anderen über Wechsel dieser Mitarbeiter informieren und neue Ansprechpartner benennen.

20. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder den Besonderen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Geyer UT und dem Lieferant unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn bei der Auslegung oder Durchführung des den Einkaufsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen zugrunde liegenden Auftrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

21. Sonstiges

- 21.1 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Gleiches gilt für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Lieferanten zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 21.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, jeweils Besondere Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Geyer UT und dem Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.